

Familienfördergesetz

Auswirkungen der geplanten Überleitung des Landesprogramms Familienzentren in die bezirkliche Förderung zum 01.01.2024

Der Bundesverband der Familienzentren versteht unter Familienzentren jene Einrichtungen, die in einem sozialen Umfeld passgenaue unterstützende und bildungsförderliche Angebote für Kinder und ihre Familien bereithalten, vermitteln oder bündeln.

Die Familienzentren in Berlin werden aktuell durch das Land Berlin über das Landesprogramm Berliner Familienzentren gefördert und durch die Bezirke. Die Rahmenbedingungen in Bezug auf finanzielle Ausstattung, Mindestvorgaben Personal und Vorgaben zur Erbringung von Angebotsmengen sind sowohl vom Land Berlin als auch den Bezirken sehr unterschiedlich. Im Rahmen des Familienfördergesetzes ist geplant, die einrichtungsgebundenen Angebote wie die Familienzentren zum 01.01.2024 in die bezirkliche Förderung überzuleiten. Zwar erarbeitet die AG Qualität aktuell ein Qualitätsmanagement-Handbuch für die Angebote der Familienförderung mit dem Ziel, eine berlinweit einheitliche Qualität zu erreichen, aber wann der Prozess abgeschlossen sein wird, und wie bindend die Vorgaben sind/sein können, ist bisher nicht absehbar.

Das vorliegende Positionspapier beschreibt die aktuelle Situation der Förderung durch den Senat und der Bezirke und möchte auf drohende Auswirkungen mit der geplanten Überleitung aufmerksam machen. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen der KLR, die sich in der Praxis der bezirklichen Familienzentren auswirken.

Das Landesprogramm Familienzentren: aktuelle Förderpraxis

Im Jahr 2012 hat die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie¹ (SenBJF), das Landesprogramm „Aufbau der Berliner Familienzentren“ aufgelegt². Aktuell existieren 49 landesgeförderte Familienzentren in Berlin angedockt an Kindertageseinrichtungen oder in

¹ Bis 2017: Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

² Siehe Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF): Darstellung Landesprogramm 2020/21, abrufbar unter: https://www.berliner-familienzentren.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Das_Programm_Berliner_Familienzentren/F%C3%B6rderung/Darstellung_Landesprogramm_BFamZ_2020-2021.pdf

Kooperation mit diesen. Die Vorhaben werden derzeit nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) gefördert. Die Fördermittel sind jährlich zu beantragen und werden jährlich bewilligt. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt und werden jährlich angepasst. Im Jahr 2021 erhielten alle Familienzentren jeweils Fördermittel in Höhe von 77.500 Euro bzw. 80.500 Euro³.

Zuwendungsbestimmungen und Zweck

- **Personal:** Finanzierung von mindestens einer 75% Personalstelle, der sogenannten Koordinator:in (nicht auf mehrere Personen aufteilbar), Fachkraft Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation.
Die über die Ausgaben dieser Personalstelle hinausgehenden Fördermittel pro Familienzentrum und Kalenderjahr können für weiteres Personal sowie Sachkosten eingesetzt werden. Die Finanzierung baulicher Investitionen ist nicht zulässig.
- **Raum:** Der Träger muss mindestens einen Raum für das Familienzentrum vorhalten, der vorrangig als Treffpunktmöglichkeit im betreffenden Sozialraum bzw. in der betreffenden Region genutzt werden kann. Der Raum sollte in der eigenen oder der Kooperations-Kita bzw. in deren unmittelbarem Umfeld liegen. Die anfallenden Kosten für die Räumlichkeiten sind vom Träger in Form von Eigenmitteln zu tragen.

Fachliche Steuerung: Bedarfe der Familie sind handlungsleitend – keine Angebotsmengen

- Das Sozialpädagogische Institut Berlin (SPI) verantwortet die Umsetzung des Programms, die fachlich-inhaltliche Begleitung sowie das Monitoring.
- Zielgruppe sind insbesondere werdende Eltern und Familien mit jüngeren Kindern (Kita-Alter) des Sozialraumes.
- Die geförderten Familienzentren arbeiten auf Grundlage der in den jeweiligen Anträgen formulierten pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Methoden.
- Die Familienzentren stimmen die jährliche Angebotsplanung sowie Evaluation ihrer Angebote mit dem SPI ab.
- Den Einrichtungen werden keine Angebotsmengen vorgegeben. Handlungsleitend sind in erster Linie die Bedarfe der Familien aus dem jeweiligen Sozialraum für passgenaue Angebote.

³ Familienzentren, die sich in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial belasteter Stadtquartiere befinden

Bei der Überleitung des Landesprogramms Familienzentren in die bezirkliche Förderung müssen die gewachsenen und bewährten Strukturen gesichert werden.

Hierfür sollten aus Sicht der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Berlin folgende grundlegende Punkte beachtet werden.

1. Welche Mittel müssen von den Bezirken bereitgestellt werden, um mindestens den Status Quo zu halten
2. Mengenwirksame Angebotsstunden und "KLR-Auswirkungen": überbezirklich einheitliche Erfassung!
3. Bezirke und Einrichtungen - Was bedarf es für eine gute Zusammenarbeit

Die drei Punkte müssen zusammen betrachtet werden, da sie sich gegenseitig beeinflussen.

1. Welche Mittel müssen von den Bezirken bereitgestellt werden, um den Status Quo zu halten?

Wie im Punkt „Aktuelle Förderpraxis“ beschrieben, werden die Familienzentren vom Landesprogramm mit einem (dynamischen) Festbetrag finanziert, der Vorgaben für eine personelle Mindestausstattung beinhaltet. Die Finanzierungshöhe und Vorgabe für die Personalausstattung des Landesprogramms muss von den Bezirken mindestens beibehalten werden. Dies ist insbesondere bedeutend, um größere Planungssicherheit in Personalfragen herzustellen und Personalfuktuation – auch aufgrund des Fachkräftemangels – entgegenzuwirken.

- **Leitung und Personalausstattung:** Mindestausstattung analog zum Landesprogramm Familienzentren und angemessene Vergütung der Leitungskraft. Die Paritätischen Mitgliedsorganisationen empfehlen die Mindestausstattung auf 1,5 VZÄ (davon 0,75 VZÄ Leitung) zu erhöhen.
Darüber hinaus sollten Verwaltungskräfte zuschussfähig sein. Die Familienzentren werden zudem verstärkt aufgefordert, Angebote am Wochenende zu erbringen. Hierfür bedarf es mehr Personal und der zusätzliche Aufwand muss mit Wochenendzulagen vergütet werden.
- **Honorarkräfte:** Sind für die Erbringung von Angebotsstunden Honorarkräfte notwendig, so sind für diese angemessene Finanzmittel bereitzustellen – siehe Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH.
- **Sachkosten:** Sämtliche projektbezogenen Sachkosten müssen abrechenbar sein⁴.
- **Verwaltungsgemeinkosten:** Die Gemeinkostenpauschale muss für die Träger kostendeckend sein. Aktuell beträgt sie lediglich 4 Prozent. Die LIGA Berlin setzt sich für eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale von 12 Prozent ein. Die Höhe der Pauschale sollte regelmäßig evaluiert werden.

⁴ Verwaltungskosten, Hausmeister*in, Reinigung inkl. Hygieneartikel, Instandhaltung der Räume, Reparaturen, Büromaterial (z.B. Leasing Kopierer, Briefmarken, Druckpapier), Telefon, Handyvertrag, Wartung digitale Infrastruktur, sonstige Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung)

- **Vereinfachung der Zuwendungspraxis⁵**: Generell sollte die Finanzierung der Familienzentren transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Die Reduzierung von Einzelabrechnungen sollte zugunsten von Pauschalen angestrebt werden, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. Der Förderzeitraum sollte sich an einem Doppelhaushalt ausrichten. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand für Verwaltung und Träger und ermöglicht weitreichende Planungssicherheit und Mitarbeiter:innenbindung.

2. Angebotsstunden und "KLR-Auswirkungen"

Seit dem 01.01.2021 müssen alle Einrichtungen, die Leistungen nach §16 SGBVIII erbringen und damit Angebote im Sinne des Familienförderungsgesetzes, ihre Angebotsstunden zählen. SenBJF hat hierfür eine Handreichung zur Zählung erstellt in welcher festgelegt wird, wie die Angebote erfasst werden sollen. Mit dem Familienförderungsgesetz wurde ein Angebotsniveau in jeder Angebotsform festgelegt, welches bis 2027 erreicht werden soll. Laut Handreichung sollen nur die Angebotsmengen erfasst werden ohne Unterscheidung welches Personal (Fachkraft / Honorarkraft / Ehrenamtliche) die Leistung erbracht hat und wie viele Personen die Angebotsstunden durchgeführt haben. Eine Stunde „Offenes Familiencafé“ betreut von einer Ehrenamtlichen wird demnach genauso gezählt wie ein Beratungsangebot mit zwei pädagogischen Fachkräften.

Die Auswirkungen der Praxis von mengenwirksamen Stunden lässt sich bereits bei den Familienzentren in bezirklicher Förderung feststellen. Hier werden teils unrealistisch hohe Angebotsmengen vorgegeben. Dies bedeutet einen hohen Druck für die Familienzentren und es steht nur noch die Erfüllung der Angebotsmengen im Vordergrund. Das Ziel, passgenaue Angebote für die Berliner Familien zu erbringen, so wie es der Kerngedanke des Familiengesetzes ist, wird so verfehlt.

⁵ Konkrete Handlungsempfehlungen mit Beispielen aus der Praxis siehe „Entbürokratisierung der Zuwendungspraxis“ – eine Broschüre der Paritätischen Berlin.

Hierzu die Anregungen der Paritätischen Mitgliedsorganisationen:

- **Nicht-kostendeckender Angebotsstückpreis / Problem „mengenwirksame“ Stunden⁶:**
Aktuell beträgt der Angebotsstückpreis im Transferprodukt für Angebote der Familienzentren im Rahmen des §16 SGBVIII lediglich 35,99- Euro. Dieser Preis deckt nicht die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft und auch keine Honorarkraft. Die Erbringung von Angeboten von pädagogischen Fachkräften, Honorarkräften und Ehrenamtlichen darf nicht gleichwertig gezählt werden. Bei Angeboten nach dem Jugendfördergesetz können Stunden von Ehrenamtlichen nicht gezählt werden.
- **Keine fiktiven Angebotsvorgaben:** Grundlage für die Vorgabe von Angebotsstunden für die Familienzentren sollte die Nettoarbeitszeit der Mitarbeitenden sowie die Berücksichtigung und Ermittlung einer Zusammenhangszeit⁷ für eine transparente Kosten-Leistungsrechnung sein. Aktuell wird die Zusammenhangszeit nicht erfasst oder gar berücksichtigt. Dies führt in manchen Bezirken dazu, dass die Brutto-Arbeitszeit der Mitarbeitenden als Menge für Angebotsstunden vorgegeben wird. Beispiel: Eine Fachkraft ist mit 30 Stunden wöchentlich beschäftigt und soll entsprechend 120 Angebotsstunden monatlich erbringen. Für Honorarkräfte müssen angemessene Stundensätze berechnet werden, um die Zusammenhangszeit zu inkludieren.
- **Angemessener Angebotsstückpreis:** Insgesamt sollte ein wirksames Instrument oder Vorgaben für die Bezirke entwickelt werden, um den „Konkurrenzkampf“ zu beenden. Hier ist z.B. zu berechnen, was ein angemessener Angebotsstückpreis für Angebote des Familienzentrums sein sollte und welche Vorgaben für die Verteilung von Angebotsmengen, die von Fachkräften / Honorarkraft / Ehrenamtliche erbracht werden, sinnvoll sind. Die AG 78 in Neukölln hat eine Beispielskalkulation⁷ für ein kleines Familienzentrum erstellt. Damit müsste ein Angebotsstückpreis von etwa 70,- Euro angewandt werden.
- **Raumstandards:** Es sind Standards für die zur Verfügung stehenden Räume zu formulieren (Mindeststandards: Räume, Personal). Der Bezirk muss hier Verantwortung übernehmen.
- **Erfassung weiterer Angebote:** Aktuell werden **Kooperationsangebote** wie eine Beratungsstunde einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle in den Familienzentren nicht als Angebote der Einrichtungen erfasst. Hier muss ein Berechnungsschlüssel der Zuarbeit abrechenbar sein. Dies ist auch relevant, da die Kooperationspartner Räume im

⁶ Hinweis Träger: Grundsätzlich verleitet die klare Fokussierung von Menge und zu zählenden Angebotsstunden dazu, die eigentlichen Qualitäten eines Familienzentrums zu vernachlässigen: Angebote, die allgemein gehalten sind (bspw. das Angebot Familiencafé) ergeben viele Angebotsstunden, blockieren aber in diesen Zeiten die Räumlichkeiten und Mitarbeitenden für an bestimmte Zielgruppen und Bedarfe angepasste Gruppen und Kurse. Verhindern ließe sich dies durch konkrete Leitlinien, die explizit auch die Arbeit in Angeboten weniger Angebotsstunden verrechnen oder sogar vorgegeben werden. Kategorisierung der Angebotsstunden in „allgemeine“ Angebote und „spezifische“ Angebote mit viel Aufwand, die aber nur kleine Zielgruppen erreichen.

⁷ Beispiele für Zusammenhangszeit: Netzwerkarbeit, ÖA, Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen, Teamführung, Anleitung von Ehrenamtlichen und Honorarkräften, Raumplanung, Ausarbeitung von Konzepten und Anträgen (Drittmittelakquise), Dokumentation, Abrechnung, Evaluation der Arbeit, Organisation der Partizipation der Zielgruppen, niedrigschwelliger Beziehungsaufbau und Elternberatung (z.B. in Tür-und-Angel-Gesprächen), Berücksichtigung von digitalen Beiträgen in der Besucher*innen-Erfassung, Materialbeschaffung

Familienzentrum nutzen und damit für eigene Angebote „blockieren“. Drittmittelangebote fließen nicht in die Angebotsstundenzählung ein. Damit werden keine Anreize für die zusätzliche Akquirierung von Drittmitteln geschaffen.

3. Bezirke und Einrichtungen – Was bedarf es für eine gute Zusammenarbeit

Die aktuelle Zusammenarbeit mit Bezirken und Jugendämtern zur Abstimmung der Angebote der Familienzentren und ihrer Bedarfe sind sehr unterschiedlich.

Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den Trägern sind:

- Feste Ansprechpersonen und Aufstockung Personal: Es bedarf in den Jugendämtern die Benennung von festen Ansprechpersonen und Schaffung von festen Strukturen zur Begleitung und Ausbau der Familienförderung im Bezirk. Die Überleitung der 49 Familienzentren des Berliner Landesprogramms bedeutet eine Zunahme an Aufgaben in den Bezirken und dies muss mit einem Personalaufwuchs bei den Jugendämtern aufgefangen werden. Hier müssen neben der Aufstockung der Mittel für Angebote der Angebotsform 1 und 2 des Familienförderungsgesetzes zusätzliche Mittel für die Jugendämter bereitgestellt werden.
- Eine AG 78 der Familienförderung sollte in allen Bezirken vorhanden sein. Dies ist eine gute Institution für den Informationsfluss der Familienförder:innen – auch für die AG Förderung. Hier sollte auch die berlinweite Vernetzung mitgedacht werden für eine praxisnahe Familienförderung in Berlin.
- Insgesamt sollte die Familienförderung in den bezirklichen Strukturen aber auch berlinweit fest etabliert werden. Dies umfasst: regelmäßige Vernetzungs- und Austauschtreffen der Akteur:innen der Familienbildung (beispielsweise Familienförderung §16 SGBVIII und Frühe Hilfen) in den Bezirken, Treffen aller AG 78 Sprecher:innen sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen den bezirklichen Fachstellen.

Weitere Empfehlungen der Paritätischen Mitgliedsorganisationen:

- Etablierung einer übergeordneten Servicestelle für alle Berliner Familienzentren sowie die Fachkräfte im Jugendamt als begleitende Institution für den Übergang (analog SPI für Landesprogramm Familienzentren)
- Ausbau von Fortbildungsangeboten spezifisch für die Familienförderung. Hier bedarf es gezielter Schulungen für die Familienzentren aber auch der bezirklichen Jugendämter, welche neuen Aufgaben und Dokumente zukünftig zu erstellen und zu bewerten haben. Dies ist auch relevant für die Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne. Der erste Bezirksförderplan soll für die Periode 2026-2029 gelten und muss demnach im Herbst 2024 erstellt werden.
- Sicherung landesweit einheitlicher Qualitätsstandards und koordinierter fachlicher Weiterentwicklung der Familienförderung durch eine adäquate Landes-AG, in der Land, Bezirke, freie Träger zusammenwirken

In einem nächsten Schritt sollte auch über allgemeine Standards von Familienzentren debattiert werden, die vermehrte Berücksichtigung von Familien mit schulpflichtigen Kindern sowie ihre Verankerung und Berücksichtigung in der Gestaltung von Sozialräumen.

Ansprechpartnerin: Astrid Lück

Referat Familie, Frauen, Mädchen

Telefon: 030 86 001-230

lueck@paritaet-berlin.de